

Satzung des Bürgerhaus Weserterrassen e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. April 2025;
am 10.12.2025 unter VR 3258 HB in das Vereinsregister eingetragen)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerhaus Weserterrassen e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Bremen
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Das Bürgerhaus Weserterrassen e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a. Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - b. Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - c. Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
 - d. Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - e. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch im eigenen Namen durchgeführte Veranstaltungen, die es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, durch verschiedene Formen der Begegnung im Rahmen von Bildung (Ermöglichen eines Bildungsangebotes im Stadtteil in Kooperation mit anderen Bildungsträgern), Informationen (Vermittlung des den Stadtteil betreffende kulturelle und politische Information), Kultur (Ermöglichen eines altersübergreifenden und altersspezifischen Kulturangebotes in Form von Medien, Kreativgruppen, Theater, Spiel- und Tanz- und Musikveranstaltungen) am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins „Bürgerhaus Weserterrassen e.V.“ sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Als Mitglied ist jede Person aufzunehmen, die aktiv und engagiert im Sinne der Zweckbestimmung des Bürgerhauses Weserterrassen mitarbeitet und sich zur weiteren Mitarbeit verpflichtet hat.
- 2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod sowie durch Ausschluss und Streichung. Über Ausschluss und Streichung entscheidet der Vorstand. Ausschlussgrund ist, wer den Zweck des Bürgerhauses und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder gegen § 5 (1) verstößt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn trotz dreimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden.

- 4) Von den Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden, über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleiteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Revisorinnen / Revisoren
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der Revisorinnen / Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) Beschluss über eine Satzungsänderung

- 2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung, jedes zweite Jahr eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt textlich mindestens zwei Wochen vor dem vorhergesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Über die Mitgliederversammlungen und die auf diesen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden / von der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vom 2. Vorsitzenden / von der zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Hauptamtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben höchstens neun Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) drei bis fünf Beisitzern / Beisitzerinnen
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Der / die 1. und der / die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sind der / die 1. und der / die 2. Vorsitzende verhindert, so werden diese durch den / die Rechnungs- oder Schriftführer /Schriftführerin gemeinsam vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- 4) Über Vorstandssitzungen ist ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 7a Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter oder Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen. Er oder sie leitet die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Seine oder ihre Befugnisse regeln sich im Übrigen nach einer Geschäftsführeranweisung.

§ 8 Satzungsänderung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn diese in der form- und fristgerechten Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen ist.

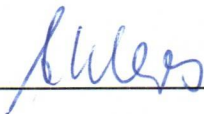
Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist auf der Einladung abzdrukken.

- 2) Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, 8. April 2025



Annegret Ahlers, 1. Vorsitzende